

**Bekanntmachung der Neufassung der
Geschäftsordnung
des Senats der Universität Ulm**

vom 29. April 2002

Nachstehend wird der Wortlaut der Geschäftsordnung des Senats der Universität Ulm in der sich aus der vom Senat in seiner Sitzung am 14. Februar 2002 beschlossenen Änderung ergebenden Fassung bekannt gemacht.

Ulm, den 29. April 2002

(gez.)

(Prof. Dr. H. Wolff)

- Rektor -

Geschäftsordnung des Senats der Universität Ulm

in der Fassung vom 29. April 2002

Nach § 110 Abs. 1 des UG hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 4. November 1993 folgende Geschäftsordnung beschlossen. In seiner Sitzung am 14. Februar 2002 hat der Senat die Änderung der Geschäftsordnung beschlossen.

I. Vorbereitung der Sitzung

§ 1

Einberufung (§ 111 UG)

- (1) Der Vorsitzende beruft den Senat ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Die Sitzungstermine für einen Vorlesungszeitraum werden in der Regel zu Beginn des Vorlesungszeitraums festgelegt (§ 111 Abs. 1 Satz 1 UG).
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Senat umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt (§ 111 Abs. 1 Satz 3 UG). Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Senats gehören (§ 111 Abs. 1 Satz 4 UG).
- (3) Während der vorlesungsfreien Zeit soll der Senat nur einberufen werden, wenn die Entscheidung über eine Angelegenheit unaufschiebbar ist oder wenn der Sitzungstermin von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist.

- (4) Die Mitglieder sind in der Regel unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung samt den Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen. Stellvertretende Mitglieder erhalten die Einladung nachrichtlich. In Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden. Die Einladung muss spätestens sieben Werktage vor Sitzungsbeginn versandt werden. Aufgabe zur Post genügt zur Wahrung der Ladungsfrist (§ 111 Abs. 1 UG).
- (5) Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, muss spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Wird der Einwand vom Senat als berechtigt anerkannt, so ist die Sitzung zu wiederholen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Senats den Mangel für geheilt erklären.
- (6) Wahlmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung Teil zu nehmen, teilen dies dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mit. Die Entschuldigung soll spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingehen. Der Vorsitzende veranlasst unverzüglich die Ladung des Stellvertreters¹. Amtsmitglieder verfahren ebenso und benennen dem Vorsitzenden ihren Stellvertreter. Dieser ist ebenfalls unverzüglich einzuladen. Für die Ladung der Stellvertreter gilt die Ladungsfrist nicht.
- (7) Treffen Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht das Wahlmandat. Für diese Zeit rückt der Stellvertreter nach § 107 Abs. 5 Satz 3 und 4 UG als Mitglied des Senats nach.
- (8) In dringenden Fällen kann der Senat auch form- und fristlos einberufen werden (§ 111 Abs. 1 Satz 2 UG).

§ 2

Einladung von Sachverständigen und Auskunftspersonen (§ 108 Abs. 4 UG)

Bei der Feststellung der vorläufigen Tagesordnung prüft der Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen. In der Einladung ist dies zu vermerken.

¹ Nach der Neufassung des UG vom 1. Februar 2000 haben Wahlmitglieder keinen Abwesenheitsvertreter.

§ 3

Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung

Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Er hat dabei Anträge, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingehen, zu berücksichtigen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Senats. Die Anträge sind beschlussreif abgefasst und mit einer kurzen Begründung versehen vorzulegen.

§ 4

Anfragen an den Vorsitzenden

Anfragen an den Vorsitzenden sollen in der Regel bis zum 5. Tag vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie werden vom Vorsitzenden in der Sitzung beantwortet.

II. Durchführung der Sitzung

§ 5

Nichtöffentlichkeit der Sitzung (§ 112 UG)

- (1) Der Senat tagt nichtöffentlich (§ 112 Abs. 3 UG).
- (2) Die Teilnahme von zugezogenen Sachverständigen ist nur während der Informationsphase, nicht aber während eines Beschlusses und während der dem Beschluss vorausgehenden Beratung zulässig.
- (3) Die an einer Sitzung des Senats Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, wenn
 - dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist,
 - Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind
 - oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungunterlagen ein.
Die Feststellung, dass die Verschwiegenheit aus Gründen des öffentlichen Wohls

geboten ist, trifft der Vorsitzende. An diese Feststellung sind die an der Sitzung Beteiligten gebunden. Widerspricht ein Beteiligter der Feststellung, entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort (§ 112 Abs. 4 UG).

§ 6

Leitung der Sitzung (§ 113 UG)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.
- (2) Der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Der Vorsitzende legt im Zweifelsfall die Geschäftsordnung aus.

§ 7

Feststellung der Tagesordnung

- (1) Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung sowie die Unterbreitung von Tischvorlagen hierzu ist gesondert zu beschließen.
- (3) Mit der Feststellung der Tagesordnung ist über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen Beschluss zu fassen.

§ 8

Befangenheit

- (1) Nach Feststellung der Tagesordnung ist zu prüfen, ob Mitglieder des Senats im Hinblick auf zu behandelnde Gegenstände befangen sind (§§ 20, 21 Landesverwal-

tungsverfahrensgesetz). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zu befürchten ist, dass das betreffende Mitglied seine Aufgabe nicht unparteiisch oder sachlich wahrnehmen wird, weil persönliche Belange durch den Verhandlungsgegenstand berührt werden. Es müssen objektiv feststellbare Tatsachen gegeben sein, die die Besorgnis der Befangenheit begründen.

- (2) Bestehen Zweifel an der Unbefangenheit eines Mitglieds, so entscheidet der Senat in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied nimmt nicht an der weiteren Beratung des betreffenden Tagesordnungspunkts und der Beschlussfassung teil.
- (3) Für Wahlen, die der Senat durchzuführen hat, und für Vorschläge zu diesen Wahlen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und 2 und der §§ 20, 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz nicht.

§ 9

Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Danach erstattet er über den Verhandlungsgegenstand Bericht oder erteilt einem dazu von ihm bestimmten Berichterstatter das Wort.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen; er kann von der Rednerliste abweichen, wenn dies im Interesse der Beratung geboten scheint.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss oder Wiedereröffnung der Rednerliste
 - b) Schluss oder Wiedereröffnung der Debatte
 - c) Absetzung oder Vertagung von Tagesordnungspunkten

- d) Nichtbefassung bei Anträgen zur Sache
 - e) Redezeitbeschränkung oder ihre Aufhebung
 - f) Unterbrechung der Sitzung
 - g) geheime Abstimmung
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Arme oder durch Zuruf angezeigt. Sie sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung ist Gegenrede zulässig. Erfolgt eine Gegenrede, muss abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
- (4) Die Redezeit für Anträge zur Geschäftsordnung und Gegenrede ist auf je 3 Minuten beschränkt. Während eines Geschäftsordnungsverfahrens sind weitere Anträge zur Geschäftsordnung nicht zulässig.
- (5) Bei Anträgen nach Absatz (2) a, b und e ist vor der Abstimmung die Rednerliste bekannt zu geben.

§ 11

Anträge zur Sache (§ 114 UG)

- (1) Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder des Senats (§ 114 Abs. 1 UG).
- (2) Der Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest und verliest die zur Abstimmung gestellten schriftlich fixierten Anträge.
- (3) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Ein anderer Antrag ist vom Vorsitzenden ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (4) Rederecht haben die Mitglieder des Senats sowie die Sachverständigen und Auskunftspersonen sowie diejenigen, die auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung Teil nehmen (§ 114 Abs. 3 UG).

III. Abstimmung und Wahlen

§ 12

Beschlussfassung (§ 115 UG)

- (1) Der Senat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist (§ 115 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UG).
- (2) Der Senat kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass der Senat wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken (§ 115 Abs. 1 Satz 2 UG; § 37 GemeindeO).
- (3) Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der zweiten und dritten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt (§ 115 Abs. 3 UG).
- (4) Sind für einen Beschluss qualifizierte Mehrheiten nach § 106 Abs. 6 UG erforderlich und kommen diese deshalb nicht zu Stande, weil die Mitglieder der entsprechenden Mitgliedergruppe des Gremiums in der Sitzung nicht anwesend sind, so hat der Vorsitzende diesen Tatbestand festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären (§ 115 Abs. 4 UG).
- (5) In Fällen, in denen das Universitätsgesetz neben der Beschlussfassung des Senats die Stellungnahme eines anderen universitären Gremiums vorsieht, fasst der Senat den entsprechenden Beschluss grundsätzlich erst nach Vorliegen der Stellungnahme.

- (6) Wird der Senat wegen Befangenheit (§ 8) von Mitgliedern beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören (§ 115 Abs. 5 UG).

§ 13

Abstimmung (§ 115 Abs. 7 UG)

- (1) Die Abstimmung über Anträge zur Sache erfolgt in der Regel durch Handzeichen (§ 115 Abs. 7 Satz 1 UG).
Die Abstimmung ist in der Reihenfolge
- Zustimmung
 - Ablehnung
 - Enthaltung
- durchzuführen.
- (2) Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt (§ 115 Abs. 7 Satz 3 UG).
- (3) Dem Gremium angehörende sonstige Mitarbeiter (§ 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UG) haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrung im Bereich der Forschung verfügen; Entsprechendes gilt für die Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre. Bei Berufung von Professoren besteht kein Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter. Soweit Mitglieder des Gremiums kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit. Zu den Entscheidungen, die die Forschung unmittelbar berühren, gehören auch die fachliche Bewertung bei der Einstellung und Entlassung von Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieuren, wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie die Beschlussfassung über Habilitations- und Promotionsordnungen. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzungsperiode oder bei Nachwahl bei Übernahme des Wahlamts fest, inwieweit das Stimmrecht i.S.d. § 106 Abs. 6 UG in Angelegenheiten der Forschung und Lehre besteht und gibt diese Entscheidung jeweils in der ersten Sitzung der Amtszeit des Senats bekannt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; hierbei sind die Bestimmungen des § 106 Abs. 6 UG zu beachten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 115 Abs. 7 Satz 2 UG).

- (5) Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt der Vorsitzende den Abstimmungsmodus und die Reihenfolge der Abstimmung.

Er hält sich dabei an folgende Richtlinien:

- a) Handelt es sich bei Anträgen zu einem Gegenstand um Alternativen, so wird zunächst über jeden Antrag einzeln abgestimmt. Wurde über mehr als zwei Möglichkeiten abgestimmt, erfolgt zwischen den beiden Alternativen mit den meisten Stimmen sodann ein Stichentscheid.
- b) Liegen zu einer Sache mehrere nicht als Alternativen zu wertende Anträge vor, ist zuerst über den weitest gehenden Antrag zu beschließen. Die Zustimmung zu diesem Antrag erledigt die weiteren Anträge.
- c) Werden zu einem Antrag Zusatzanträge gestellt, ist zunächst über den Hauptantrag abzustimmen. Zusatzanträge dürfen den Inhalt eines auf den Hauptantrag gefassten Beschlusses nicht in seinem Gehalt verändern.
- d) Der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem Antragsteller bestimmen, dass ein Antrag geteilt und getrennt abgestimmt wird.

§ 14

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (2) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (3) Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.

§ 15

Wahlen (§ 115 Abs. 9 UG)

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

- (3) Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Bei mehreren Bewerbern ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. § 106 Abs. 6 UG ist zu beachten.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) Wenn ein Mitglied des Senats unmittelbar nach der Bekanntgabe begründete Zweifel am Wahlergebnis anmeldet, ist die Wahl bzw. die Auszählung unverzüglich zu wiederholen. Wird das Ergebnis der wiederholten Wahl bzw. Auszählung beanstandet, entscheidet der Senat ohne Debatte über die Durchführung einer dritten Wahl bzw. Auszählung.

§ 17

Sondervotum (§ 106 Abs. 6 Satz 4 (UG)),

Persönliche Erklärung

- (1) In Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder des Senats das Recht des Sondervotums (§ 106 Abs. 6 Satz 4 UG).
- (2) Mitglieder des Senats haben das Recht, nach Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abzugeben. Diese ist dem Protokollführer schriftlich zu übergeben. Die Übergabe ist im Protokoll zu vermerken.

§ 18

Eilentscheidungsrecht (§ 117 UG)

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für

die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

IV. Sonder- und Übergangsvorschriften

§ 19

Protokoll (§ 116 UG)

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Senats ist ein Protokoll zu fertigen.

Dieses muss enthalten:

- Tag und Ort der Sitzung
- den Namen des Vorsitzenden
- Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe
- die Gegenstände der Verhandlung
- die Anträge
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- den Wortlaut der Beschlüsse

Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen. Sofern diese schriftlich vorliegen, sind sie zu den Akten zu nehmen. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Über Verhandlungen, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, sind gesonderte Anlagen zum Protokoll anzufertigen. Die Anfertigung ist im Protokoll zu vermerken. Die Anlagen gelten als Bestandteil des Protokolls.

(4) Das Protokoll muss den Mitgliedern des Senats unverzüglich übersandt werden. Die Anlagen nach Absatz 3 können bei den Akten eingesehen werden. Einsprüche gegen das Protokoll oder die Anlagen können bis zur und in der nächsten Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ oder bis zum Abschlusstermin des schriftlichen Verfahrens erhoben werden. Stimmt der Vorsitzende einer Änderung

des Protokolls entsprechend einem Einspruch nicht zu, entscheidet der Senat. Nach Erledigung der Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.

- (5) Nach Genehmigung wird das Protokoll, soweit sein Inhalt nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, den Universitätseinrichtungen zur Kenntnis gegeben.

§ 20

Ausschüsse (§ 19 Abs. 1 Satz 3 UG)

- (1) Der Senat kann für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben beratende oder beschließende, ständige oder nicht ständige Ausschüsse bilden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Professoren müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben (§ 19 Abs. 1 Satz 4 UG).
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studenten sind (§ 19 Abs. 1 Satz 5 UG).
- (4) Sind für Ausschüsse Mitglieder aus verschiedenen Gruppen (§ 106 Abs. 2 UG) zu bestellen, so haben die Vertreter der Gruppe im Senat ein Vorschlagsrecht.
- (5) Der Senat kann bei der Einsetzung von Ausschüssen zugleich beschließen, dass ein Mitglied des Ausschusses dessen Vorsitz übernimmt. Bis ein Ausschussvorsitzender bestellt ist, nimmt das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied diese Aufgabe wahr.
- (6) Jedem Senatsmitglied ist auf Wunsch Einsicht in die Ausschussunterlagen zu gewähren. Jedes Senatsmitglied ist berechtigt, an Ausschusssitzungen ohne Rede und Stimmrecht teil zu nehmen. Auf Anforderung sind ihm die Einladungen zu den Sitzungen zu übersenden.

§ 21

Verstöße gegen die Geschäftsordnung

Der Einwand, Beschlüsse oder Wahlen seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zu Stande gekommen, muss spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Wird der Einwand vom Senat als berechtigt anerkannt, ist über die Angelegenheit in der Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen bzw. zu wählen.

§ 22

Änderung der Geschäftsordnung (§ 110 Abs. 2 UG)

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Zugleich verliert die Geschäftsordnung des Senats in der Fassung vom 4. Dezember 1975 ihre Gültigkeit.